Deutscher Bundestag **Drucksache 17/881**
17. Wahlperiode 02. 03. 2010

Antrag

der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Uwe Beckmeyer, Sören Bartol, Martin Burkert, Iris Gleicke, Ulrike Gottschalck, Michael Groß, Gustav Herzog, Johannes Kahrs, Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Florian Pronold, Ute Vogt, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Kinderlärm – Kein Grund zur Klage

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wenn Kinder spielen, verursachen sie Geräusche, Lärm und Krach. Diese Geräuschkulisse ist jedoch nicht mit Gewerbe- oder Verkehrslärm gleichzusetzen, sondern eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung kindlichen Verhaltens. Kinder brauchen Freiräume, um spielerisch soziales Verhalten zu erlernen und sich geistig wie körperlich entwickeln zu können. Diese Freiräume sind stets aufs Neue gefährdet und müssen daher immer wieder neu erschlossen und für die Kinder gesichert werden.

Der durch kindliches Spielen erzeugte Lärm hat in der jüngeren Vergangenheit zu Klagen von Anwohnern gegen Kindertageseinrichtungen bzw. gegen erteilte Baugenehmigungen geführt, die in Einzelfällen zur Schließung dieser Einrichtungen führten. Das gilt in besonderer Weise für Kindertagesstätten in Wohngebieten. Grundlagen der Gerichtsentscheidungen waren Bestimmungen im Wohnungseigentums- und Mietrecht, im öffentlichen Baurecht und im Immissionsschutzrecht.

Gesetzliche Regelungen, wie Kinderlärm konkret rechtlich einzuordnen ist, bestehen jedoch nicht. Allerdings werden z. B. Kindertageseinrichtungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angesehen. Somit gelten auch für diese Einrichtungen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot von Lärmemissionen, wenn sie die Grenze der Erheblichkeit überschreiten, d. h. schädliche Umwelteinwirkungen darstellen.

Untergesetzliche Vorschriften zur Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit fehlen beim Kinderlärm. Die Sozialverträglichkeit ist daher im Streitfall einzelfallbezogen zu ermitteln. Oft wird die Erheblichkeit im Sinne des Immissionsschutzrechts von der Rechtsprechung mit dem zivilrechtlichen Begriff der Wesentlichkeit gleichgesetzt, so dass Kinderlärm, der immissionsschutzrechtlich unzulässig ist, auch im Miet- und Wohnungseigentumsrecht so bewertet wird.

Schließlich sieht die Baunutzungsverordnung für Anlagen für soziale Zwecke (z. B. Kindertageseinrichtungen) derzeit nur eine ausnahmsweise Zulässigkeit in reinen Wohngebieten vor. Das widerspricht aber dem fundamentalen Bedürf-

nis von Familien, Kindertagesstätten und andere Angebote für Kinder in unmittelbarer – möglichst fußläufiger – Nähe zu haben. Kinder werden damit in ihrer Selbstständigkeit gefördert und Hol- und Bringdienste für Eltern gering gehalten.

Die Spielraumversorgung ist vor allem in den Städten zum Teil unterentwickelt, sie wird in den Planungen für die weitere Stadtentwicklung häufig wenig beachtet. Um Konflikte wegen Kinderlärms schon im Vorfeld zu vermeiden und potenziell emissionsstarke Flächen räumlich zu entzerren, erscheint es sinnvoll, die Spielraumversorgung besser zu strukturieren und ihr im Verfahren der allgemeinen städtebaulichen Planung einen festen Platz einzuräumen. Denkbar ist es, einen Bedarfsplan für Spielräume (Spielflächenplan) und dessen rechtzeitige Berücksichtigung bei städtebaulichen Planungen vorzusehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in einer Ergänzung des § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes klarzustellen, dass Kinderlärm in der Regel keine schädliche Umweltwelteinwirkung im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Kinderlärm ist als Ausdruck natürlicher Lebensäußerung von Kindern grundsätzlich sozial adäquat und verträglich mit anderen Nutzungen, insbesondere in Wohngebieten. Kinderlärm kann im Regelfall somit keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen. Im Konfliktfall besteht damit die Vermutung einer Sozialadäquanz des Kinderlärms, die zunächst widerlegt werden muss, bevor Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung gestellt werden können;
2. aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch eine Klarstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen. Die Feststellung, dass Kinderlärm in der Regel keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, hat auch Auswirkungen auf die Bestimmung der Wesentlichkeit von Beeinträchtigungen im Zivilrecht, denn ein Tun, das keine erhebliche Belästigung darstellt, kann auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums oder der Mietsache sein;
3. Kindertageseinrichtungen in der Baunutzungsverordnung auch in reinen Wohngebieten generell für zulässig zu erklären. Es liegt im Interesse von Eltern und Kindern, dass Kindertageseinrichtungen wohnortnah eingerichtet werden. Daher ist es notwendig, die Ausweisung von Kindertageseinrichtungen bauplanungsrechtlich auch in reinen Wohngebieten zu erleichtern;
4. zu prüfen, wie durch weitere präventiv wirkende Maßnahmen, z. B. im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Planung von Spielflächen, Klagen gegen Kinderlärm vermieden werden können.

Berlin, den 2. März 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333